

BEKANNTMACHUNG der Stadt Schönebeck (Elbe) 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 49 Wohngebiet „Am Weinberg“ der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 Wohngebiet „Am Weinberg“ der Stadt Schönebeck (Elbe), bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, als Satzung nach § 10, Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde durch den Stadtrat gebilligt.

Die Durchführung des Änderungsverfahrens erfolgte auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren auf Grund der Geringfügigkeit. Es konnte der Ausschluss zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung angewendet werden. Somit wurde von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB abgesehen.


Die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 49 Wohngebiet „Am Weinberg“ der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen kann ab sofort in der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe), Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Markt 1, Dienststz Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) durch Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den rechtskräftigen Bebauungsplan der Nr. 49 „Am Weinberg“ der Stadt Schönebeck (Elbe) und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

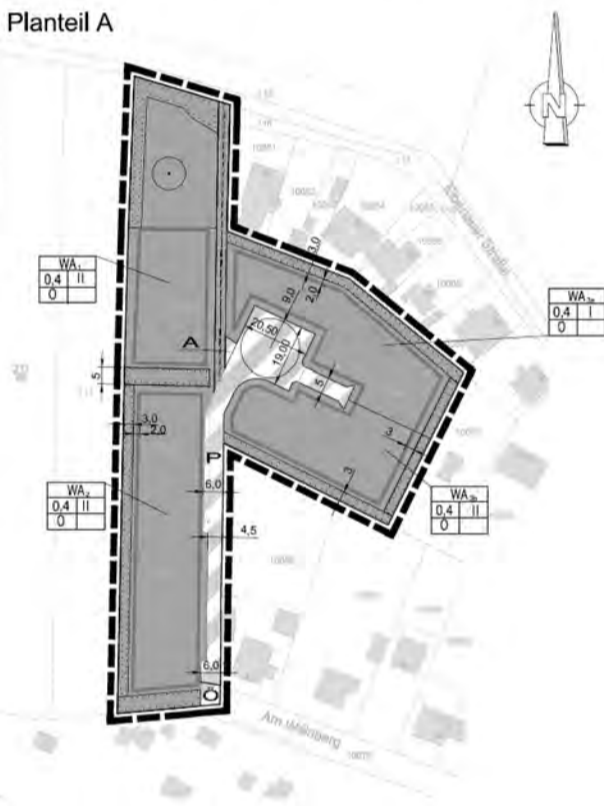
Schönebeck (Elbe), den 27.06.2016


Knoblauch
Oberbürgermeister



Übersichtsplan 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 49 Wohngebiet "Am Weinberg"

Planteil A



Im Folgenden veröffentlichen wir die Anlage 2 des Beschlusses 0297/2016 zur Nutzung einer Wort-Bild-Marke (Logo) für die Stadt Schönebeck (Elbe) der 18. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 23.06.2016. Hinweis: Das Logo ist im Original farbig gestaltet.

Bedingungen zur Nutzung des Logos der Stadt Schönebeck (Elbe) (Mit Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2016)

1. Allgemeines

Zur Verwendung für Firmen, Vereine, Verbände, Institutionen und Einwohner/-innen, die ihre Verbundenheit mit der Stadt Schönebeck (Elbe) aufzeigen wollen, bietet die Stadt nach Antragstellung, Einverständniserklärung mit den Nutzungsbedingungen sowie schriftlicher Zustimmung durch den Oberbürgermeister das Stadtlogo zur kostenlosen Nutzung an.

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Voraussetzungen, unter denen das Logo der Stadt Schönebeck (Elbe) kostenlos genutzt werden darf. Die Zustimmung zur Nutzung wird auf Antrag erteilt. Der Antragsteller erkennt die Nutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung an. Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Antragstellers, die von diesen Nutzungsbedingungen abweichen oder dieselben ergänzen, erkennt die Stadt Schönebeck (Elbe) nicht an. Ziel jeder Verwendung soll es sein, für die Stadt Schönebeck (Elbe) einen positiven werblichen Effekt zu erzielen und die Möglichkeit eines einheitlichen Auftritts im Bezug zur Stadt zu bieten.

2. Nutzung des Logos

Der Antragsteller darf das Logo nicht in einer Weise verwenden, die den Bestand des Logos als Marke oder deren Zugehörigkeit zur Stadt Schönebeck (Elbe) beeinträchtigt. Insbesondere ist es nicht zulässig, das Logo abzuwandeln oder zu verändern.

Der Antragsteller wird nur das Logo nutzen, welches er bei der Zustimmung zum Nutzungsrecht durch die Stadt Schönebeck (Elbe) als Kopie in digitaler Form ausgehändigt bekommt.

Eine Nutzung des Logos, die über diese Zustimmung durch die Stadt Schönebeck (Elbe) hinausgeht, ist zu unterlassen.

Eine Verwendung des Logos für kommerzielle Zwecke ist ausdrücklich vorher bei der Stadt zu beantragen. Die zu schmückenden Gegenstände sind im Antrag näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen. Die Erlaubnis zur Nutzung des Logos erfolgt als Einzelfallentscheidung bis auf Widerruf sowie zweck- und produktgebunden.

Die Verwendung des Logos im Zusammenhang mit Texten und Bildern, die gegen die guten Sitten verstoßen oder in sonstiger Weise mit dem guten Ruf der Stadt nicht vereinbar sind, ist verboten.

Ebenso nicht zulässig ist eine Verwendung, die den Verwender nicht erkennen lässt und/oder sonst geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, Text und/oder Bild seien von der Stadt erstellt oder autorisiert.

Parteien, Wählergruppen und politischen Organisationen ist die Nutzung des Logos untersagt.

Eine Weitergabe des Logos oder eine Vervielfältigung des Logos an Dritte ist untersagt.

3. Allgemeine Vorbehalte

Der Antragsteller erkennt an, dass alle Nutzungsrechte des Stadtlogos ausschließlich bei der Stadt liegen. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist alleinige Inhaberin sämtlicher Nutzungsrechte an und aus dem Logo insbesondere an und aus den Marken, deren Gegenstand das Logo ist und des mit diesen Marken verbundenen Goodwills.

Wird das Logo ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Schönebeck (Elbe) benutzt, behält sich die Stadt Schönebeck (Elbe) eine Verfolgung als Straftat sowie die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen vor.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Stadt ausdrücklich das Recht vor, die Verwendung des Logos zu untersagen.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährleistet nicht den Rechtsbestand des Logos.

4. Dauer und Ende des Nutzungsrechts

Die schriftliche Zustimmung zur Nutzung wird mit Zugang der diesbezüglichen Erklärung der Stadt Schönebeck (Elbe) bei dem Antragsteller erteilt und gilt bis auf Widerruf.

Der Antragsteller und die Stadt Schönebeck (Elbe) sind berechtigt, den Vertrag zur Nutzung des Logos fristlos zu kündigen.

5. Darstellung des Stadtlogos

Ausschließliche Darstellung des zu verwendenden Logos der Stadt Schönebeck (Elbe):



5.1. individualisierte Verwendung des Logos

Zur Individualisierung des Stadtlogos unter Einbeziehung eines Logos des Antragstellers besteht die Möglichkeit zur Nutzung einer Alternativenanwendung. Bei dieser kann das eigene Logo separat positioniert und ein passendes „Schlüsselwort“ eingefügt werden. Der Schriftstil und die Schriftgröße dürfen dabei nicht verändert werden. Die Verfahrensweise zur Nutzung des Logo ist identisch.



Hier kann ein Logo des werbenden Unternehmens eingefügt werden. Das Logo darf nicht über den grauen Rand herausragen.

Hier kann ein Schlüsselwort/Begriff in Verbindung zum Logo eingefügt werden z.B. WOHNEN / LEBEN. Das Wort muss in der Schrift Alexander Becker dargestellt werden und darf eine Anzahl von max. 10 Buchstaben nicht überschreiten.

Der Antrag auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis für das Stadtlogo ist bitte schriftlich mit der Angabe des Verwendungszweckes an das Büro des Oberbürgermeisters unter folgender Anschrift zu richten:

Stadt Schönebeck (Elbe)
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Diese Nutzungsbedingungen werden wie folgt veröffentlicht:

- Einsehen: Stabstelle Wirtschaftsförderung und Tourismus
- Abdruck: Amtsblatt
- Internet: Homepage Stadt Schönebeck

6. Die Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schönebeck (Elbe), den 24.06.2016


Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 20. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 28.07.2016

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorlagen-Nummer: 0304/2016
Fortführung der investiven Maßnahme „Umgestaltung Marktplatz Schönebeck (Elbe)“
5. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
6. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), den 30.06.2016


Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 19. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) am 28.07.2016

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorlagen-Nummer: 0304/2016
Fortführung der investiven Maßnahme „Umgestaltung Marktplatz Schönebeck (Elbe)“
5. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Stadtrates
6. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), den 30.06.2016


Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

6489586-1

4 spaltig/480 mm